

II. Mitgliedschaft

§7

- (1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angaben eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Falle kann **der Antragsteller** Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

II. Mitgliedschaft

§7

- (1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angaben eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Falle kann **die antragstellende Person** Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

(6) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

(7) Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

genderkonforme Formulierung

Alle anderen Bezeichnungen wurden geprüft und bedürfen keiner Änderung, da sie bereits in der Ursprungs-Satzung erklärt werden.

Der Begriff Mitglied ist sachlich und somit keinem Geschlecht zugeordnet (Duden Stand 11/2021)

§11

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt durch Aushang **im Letmather Hallenbad**.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung **schriftlich** mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang **im Letmather Hallenbad** bekanntzugeben.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit Drei Fünftel-Mehrheit der Abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Dreifünftel-Mehrheit der

§11

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt **per Email**.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung **postalisch oder per Email** mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern **durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage sowie wenn möglich durch Aushang im Letmather Hallenbad bekannt zugeben**.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit Drei Fünftel-Mehrheit der Abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Dreifünftel-Mehrheit der

In Coronazeiten war ein Aushang im Hallenbad nicht möglich, hierdurch bleiben angekündigte Verammlungen Satzungskonform und beschlussfähig.

abgegebenen Stimmen zu beschließen.	abgegebenen Stimmen zu beschließen.	
(7) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.	(7) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.	
(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	

<p>§12</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.</p> <p>(2) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Tagesordnung - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung - Berichte der Vorstandsmitglieder - Bericht der Kassenprüfer - Diskussion der Berichte - Wahl eines Versammlungsleiters - Entlastung des Vorstandes - Wahlen - Beschlussfassung über den vorliegenden Haushaltsplan - Beschlussfassung über die Anträge -Verschiedenes <p>(3) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>§12</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr als Presenzveranstaltung stattfinden, darf aber in Ausnahmefällen bei entsprechender Ankündigung auch per Videokonferenz abgehalten werden. Ein Link zu der frei zugänglichen Videokonferenz muss auf der Vereins-Homepage veröffentlicht werden.</p> <p>(2) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Tagesordnung - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung - Berichte der Vorstandsmitglieder - Bericht der Kassenprüfer - Diskussion der Berichte - Wahl eines Versammlungsleiters - Entlastung des Vorstandes - Wahlen - Beschlussfassung über den vorliegenden Haushaltsplan - Beschlussfassung über die Anträge -Verschiedenes <p>(3) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Hierdurch wird klar geregelt das auch Versammlungen per Videokonferenz beschlussfähig im Sinne der Satzung sind.</p>
--	---	---

<p>§14</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) dem 1.Vorsitzenden (b) dem 2.Vorsitzenden (c) dem Geschäftsführer (d) dem Kassenwart (e) dem Sportwart (f) dem Sozialwart (g) dem Jugendwart <p>Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung Ihres Amtes in weiblicher Form.</p> <p>(2) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins, des WSV und DSV zu achten.</p>	<p>§14</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) dem 1.Vorsitzenden (b) dem 2.Vorsitzenden (c) dem Geschäftsführer (d) dem Kassenwart (e) dem Sportwart (f) dem Sozialwart (g) dem Jugendwart <p>Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung Ihres Amtes in weiblicher Form.</p> <p>(2) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins, des WSV und DSV zu achten.</p> <p>(3) Jedes Mitglied im Vostand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Kassenprüfer entscheiden nach Sichtung der Bücher über Höhe der Vergütung, maximal 300,-Euro pro Jahr. Die Mitgliederversammlung muss der Auszahlung per Mehrheitsbeschluss zustimmen.</p>	
--	---	--